



# VERWALTUNGSGERICHT KÖLN

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

17 K 3005/06. A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des minderjährigen Kindes  
vertreten durch

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flücht-  
linge, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf,  
Gz.: 5101408-1-223,

Beklagte,

wegen Asylrecht

hat die 17. Kammer

aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 12.08.2008

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht

Clausing

als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird - insoweit unter Aufhebung von Ziffer 3 des angefochtenen Bescheides vom 12.06.2006 - verpflichtet festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot im Sinne des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG bezüglich Angola vorliegt.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

### **T a t b e s t a n d**

Der 1997 in Angola geborene Kläger kam im Jahre 2002 gemeinsam mit seiner älteren Schwester, der Klägerin des Verfahrens 17 K 3006/06.A, und seinem jüngeren Bruder nach Deutschland. Für die Geschwister wurden im Mai 2004 Asylanträge gestellt, wobei die Fluchtgründe (Ermordung der Mutter durch das Militär, Verschwinden des Vaters) im einzelnen von der Schwester dargelegt wurden.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) lehnte den Asylantrag des Klägers durch Bescheid vom 12.06.2006 ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorlägen und drohte dem Kläger die Abschiebung nach Angola an.

Der Kläger hat rechtzeitig die vorliegende Klage erhoben, die er auf die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 AufenthG beschränkt hat. Zur Begründung verweist er unter Vorlage entsprechender Atteste auf seine erheblichen gesundheitlichen Probleme sowie auf die allgemeine Lage in Angola, die einem Kind ohne familiären Rückhalt im Falle einer Abschiebung kaum eine Überlebenschance lasse.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte - insoweit unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 12.06.2006 - zu verpflichten festzustellen, dass ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG hinsichtlich Angola vorliegt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich auf den angefochtenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten (einschließlich derjenigen des Verfahrens der Schwester des Klägers - 17 K 3006/06.A -) sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge verwiesen.

### Entscheidungsgründe

Die allein auf die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG gerichtete Klage hat Erfolg. Der Kläger hat Anspruch auf eine entsprechende Feststellung. Soweit das Bundesamt dies in seinem Bescheid vom 12.06.2006 abgelehnt hat, ist der Bescheid rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten.

Nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Ein Abschiebungshindernis im Sinne dieser Vorschrift ergibt sich zwar nach gefestigter Rechtsprechung

vgl. etwa OVG NRW, Urteil vom 28.06.2000 - 1 A 5488/97.A -; Beschl. vom 13.02.2007 - 1 A 4709/06.A -; VG Köln, Urteil vom 06.12.2006 - 8 K 8587/04.A -

nicht bereits aus den nach wie vor sehr schwierigen allgemeinen Lebensbedingungen in Angola,

dazu näher Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 26.06.2007.

Anderes gilt jedoch nach wie vor für den Kreis besonders schutzbedürftiger Personen, wobei sich die Schutzbedürftigkeit namentlich aus dem Alter, aus schwerwiegenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder sonstigen persönlichen bzw. familiären Umständen ergeben kann. Im vorliegenden Fall ist das Verbot einer Abschiebung daraus herzuleiten, dass es sich bei dem Kläger um ein im Alter von fünf Jahren nach Deutschland gekommenes, gegenwärtig erst zehn Jahre altes Kind handelt, das ausweislich der vorgelegten sachverständigen Stellungnahmen unter erheblichen gesundheitlichen Problemen leidet und deshalb auch immer wieder in Behandlung war. Hinzu kommt, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Angola nicht auf familiäre Unterstützung zählen könnte, da nach dem unwiderlegten Vortrag der Schwester die Mutter der Geschwister nicht mehr lebt und der Vater unbekanntes Aufenthaltsort ist. Der Kläger gehört damit einer Gruppe von Personen an, die im Falle einer Rückkehr nach Angola zum jetzigen Zeitpunkt einer extrem zugespitzten Gefährdung ausgesetzt wären und denen deshalb ungeachtet des Fehlens einer generellen Entscheidung nach § 60 a Abs. 1 AufenthG in verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 AufenthG Abschiebungsschutz zu gewähren ist.

Vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 17.10.1995 - 9 C 9.95 -, BVerwGE 99, 324; Urteil vom 17.10.2006-1 C 18.05-, DVBl. 2007, 254.

Denn nach den vorliegenden Berichten

Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 26.06.2007, Schweizerische Flüchtlingshilfe, Update zur Lage in Angola vom Juli 2006,

sind die Existenzbedingungen in Angola trotz der fortschreitenden Verbesserungen selbst für erwachsene Rückkehrer immer noch prekär; für Kleinkinder und ebenso für schon etwas ältere, aber gesundheitlich nachhaltig beeinträchtigte Kinder sind sie angesichts der Nahrungsmittelknappheit, vor allem aber wegen des unzureichenden Gesundheits- und Hygienewesens lebensbedrohlich. Das gilt nicht nur für weite Teile des Landes außerhalb der Hauptstadt Luanda. Auch in Luanda selbst stehen nicht einmal in

allen Stadtteilen fließendes Wasser und Strom zur Verfügung. Malaria, Durchfall- und Atemwegserkrankungen, Masern und Tetanus sind häufig auftretende Erkrankungen, die vor allem bei Kleinkindern immer wieder zum Tod führen.

Schweizerische Flüchtlingshilfe, Update zur Lage in Angola vom Juli 2006.

Es gibt auch keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass die zu erwartenden Versorgungsdefizite im Falle des Klägers durch Hilfeleistungen seitens Verwandter oder Freunde vor Ort in der erforderlichen Weise ausgeglichen werden könnten. Eine Abschiebung des Klägers nach Angola ist deshalb derzeit unzulässig.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.